



Angebot

BASISDATEN

MERKMAL	BESCHREIBUNG
Federung Hinterachse	Blattfederung
Federung Vorderachse	Quad-Tor Drehstabfederung
Hinterachse	Zwillingsbereifung an der Hinterachse
Achskonfiguration	2 Achsen, Hinterachsantrieb
Lenkung	Linkslenkung
Zulässige Gesamtmasse	Daily 7,0 t / 7,2 t
Motorisierung	3,0 l D EVle 129kW (176PS)
Fahrzeugvariante	Doppelkabine 6+1
Radstand	Radstand 3750 mm
Getriebschaltung	6 Gang manuell FPT 2850.6

SERIENAUSSTATTUNG

BESCHREIBUNG

AUFBAU/AUSBAU

Ausführung Standard

BESTUHLUNG

Sicherheitsgurte mit Warnsignal für Fahrer und Beifahrer
 Sicherheitsgurtfarbe standard
 Sitze nicht heizbar
 Gurtstraffer Beifahrerseite
 Sitzbezüge in Stoff
 Komfortsitz für Fahrer mit Armlehne und Lendenwirbelstütze, in Höhe, Neigung und Längsrichtung verstellbar, hydraulisch gefedert
 4er Sitzbank im Fahrgastraum

ELEKTRIK/BELEUCHTUNG

Connectivity Box 4G incl. TCO Servicevertrag
 Scheinwerfer vorne Halogen
 VIN-Code digital
 Tagesfahrlichtschaltung
 EG-Kontrollgerät digital 4.1
 Batterie 12 V 105 Ah (AGM)
 Licht- und Regensensor
 Fernlichtsteuerung manuell

FAHRERHAUS AUSSEN.

Spiegel für Aufbaubreite 2350 mm
 Scheiben getönt
 Identifizierung standard Daily
 Radkastenverkleidung breit
 Iveco-Zeichen Chrom
 Tankeinfüllstutzen in B-Säule
 Abbiegeassistent Beifahrerseite (BSIS)
 Fahrzeugplakette Standard
 Reifendruck-Überwachungssystem (TPMS)
 Vorfeldüberwachung (MOIS)
 Seitliche Fahrzeugbezeichnung
 Proaktiver Lenkassistent mit Fahrspurüberwachung (ELK)
 Lackierung Standard
 Kühlergrill schwarz
 Notbremsassistent AEBS mit City Brake
 Daily MY 2024
 Rückleuchten standard
 Außenspiegel elektrisch verstell- und heizbar
 Fahrzeugbreite 2000 mm

FAHRERHAUS INNEN/AUDIO

Müdigkeitswarnsystem für den Fahrer (DriverDrowsinessAttentionWarning)

Warndreieck, Ausführung und Abmaße nach Richtlinie ECE-27
 Zentralverriegelung mit Fernbedienung
 Haltegriff an A-Säule
 COC Gesamtbetriebserlaubnis
 Unterlegkeile, 2 Stück
 Verkehrszeichenerkennung mit intelligentem Geschwindigkeitsassistent (ISA)
 Warnblinkleuchte
 Elektrische Fensterheber für vordere Einstiegstüren
 Linkslenker für Rechtsverkehr
 Frontairbags für Fahrer und Beifahrer mit Gurtstraffern
 Verbandtasche
 Kunststofflenker
 Kupplungspedal
 Geschwindigkeitsbegrenzer 90 km/h

FAHRGESTELL.

AdBlue Tank 20 Liter unter Fahrerhaus
 Anhängelast 3,5 t
 Unterfahrschutz hinten
 ESP-System
 Stahlfelgen
 Kraftstofftank 90l integriert
 Feststellbremse manuell mittig
 C-Profil-Stahlleiterraum
 Auflastung z.G.M.
 Bereifung 225/75 R16
 Standardfederung, Vorderachse

MOTOR/GETRIEBE/ACHSEN

Homologation Gütertransport für Standardfahrzeuge
 Data-Set standard
 Hinterachsübersetzung i 4,23
 Ölwanne standard
 Kühler in Aluminium
 Abgasnorm EURO VI E
 Kurbelgehäuse-Entlüftung beheizt
 Anfahrstrategie standard
 Motordrehzahl 3500/min
 Eco-Smart-Funktion
 Dieselpartikelfilter
 Einstellungen für Sonderkraftstoffe (HVO/GTL)
 Beheizter Kraftstofffilter
 Komfort-Geräuschdämmung
 Manuelles Schaltgetriebe FT 50.6
 Generator 3080 Watt (14 Volt x 220 Ampere)

SONDERAUSSTATTUNG

BESCHREIBUNG

AUFBAU/AUSBAU

Vorbereitung Kipper

BESTUHLUNG

Komfort-Kopfstützen
 Sitzbank für Beifahrer mit Multifunktions-Ablage
 und Staufach

ELEKTRIK/BELEUCHTUNG

zusätzlicher Geschw.-Begrenzer
 Aufbauhersteller-Interface mit Erweiterungsmodul
 + CAN-BUS 2.0B
 Anhängersteckdose 12V 13-polig

FAHRERHAUS AUSSEN.

Totwinkel-Radar hinter Fahrerhaus
 Spritzschutzklappen an VA
 Rückfahrkamera lose beigelegt
 ohne Einparksensoren

Fahrzeug-Schlüssel zusätzlich, mit Fernbedienung

FAHRERHAUS INNEN/AUDIO

Dachablage über Windschutzscheibe
USB-Steckdose Fahrer- und Beifahrerseite
Warmwasser-Zusatzheizung
Vorbereitung für Mautsystem (OBU), umfasst
Antenne und Verkabelung am Armaturenbrett ohne
Empfangsgerät

FAHRGESTELL.

Ohne Reserveradlagerung
Ohne Reserverad
Schlussquerträger Rahmenende
Anhängerkupplung autom. am SQT
Anhängerkupplung Kugelkopf
Gewichtsvariante 2700/5350 kg

MOTOR/GETRIEBE/ACHSEN

Nebenabtrieb Hydrocar 2512
Auspuffendrohr seitlich links

FARBE

NAME

Weiß IC 194

ZUSÄTZLICHE AUSSTATTUNG

BESCHREIBUNG

Druckschrift Deutsch 4x2 MY24
Logistikmodus deaktiviert
Batterie geladen
Michelin Agilis Alpin 225/75R16
Generischer Reifen
Bereifung 225/75 R 16 M+S
Betriebs- und Wartungsanleitung elektronisch

ACHTUNG: Bei Auswahl der Option "Betriebs- und Wartungsanleitung elektronisch" wird dem Fahrzeug keine Bedienungsanleitung in gedruckter Form beigelegt. Die Anleitung zur Nutzung des Fahrzeuges wird in elektronischer Form in der IVECO EASYGUIDE App (verfügbar für Android und IOS) angezeigt. Zusätzlich liegt dem Fahrzeug eine Kurzanleitung in gedruckter Form mit den wichtigsten Hinweisen zur sicheren und richtigen Nutzung bei.

PAKETE

BESCHREIBUNG

CONSTRUCTION

Traction Plus mit Bergabfahrassistent
Schutz für Ölwanne
Trapezfeder mit Hilfsfeder HA
Fahrerhausrückwand mit Fenster, empfohlen für offene Aufbauten zur Beobachtung des rückwärtigen

Verkehrs
Differentialsperre an Antriebsachse(n), schaltbar

COMFORT

Digitales Radio DAB mit 7 Zoll Touchscreen
Nebelscheinwerfer
Klimaanlage manuell
Tempomat (Cruise Control)
Klimakompressor 170ccm

GENERISCH

BESCHREIBUNG

TRANSPORT FA. DAUTEL
Dautel DSK Doka gem. AN 122852_a

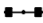









REIFENKENNZEICHNUNG


Link: <https://eprel.ec.europa.eu/>

Spezifische Reifen

26009

Michelin Agilis Alpin 225/75R16


	MICHELIN 225/75R16 AGILIS ALPIN	MICHELIN
	Achse	1 - 2
	Kraftstoffverbrauch	C
	Nasshaftung	B
	Externes Rollgeräusch	B
	Geräuschindex (db)	072
	3PMSF	Y
	M+S	Y
	Eisreifen	N
	RRC	0.0075
	Reifen EU-ID	920172




ENERGY

MICHELIN
920172


Size: 225/75R16
Class: C





C



B







Neuwagen-Verkaufsbedingungen -Krafffahrzeuge und Anhänger- (Stand 06/2019)

I. Ausschließliche Geltung

Der Verkäufer erbringt seine Leistung ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufsbedingungen, soweit zwischen den Vertragsparteien keine anders lautenden Regelungen schriftlich vereinbart wurden. Der Käufer erkennt die Verkaufsbedingungen des Verkäufers an. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit sie der Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder seine Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch ganz oder teilweise erbringt.

II. Vertragsabschluss/ Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

- Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis drei Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis sechs Wochen, gebunden. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage, bei Nutzfahrzeugen auf zwei Wochen, für Fahrzeuge, die beim Verkäufer vorhanden sind. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

III. Zahlung

- Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, Rechnungen, einschließlich Zwischen- und Endabrechnungen, nach vorheriger Zustimmung des Käufers auch elektronisch zu übermitteln.
- Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung und Lieferverzug

- Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage, bei Nutzfahrzeugen auf zwei Wochen, für Fahrzeuge, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.
- Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
- Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

V. Abnahme

- Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
- Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.
Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.
Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.

- Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Hat der Verkäufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z.B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VII. Haftung für Sachmängel

- Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.
Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Für Motor, Getriebe und Achsgetriebe, ausgeschlossen Anbauteile wie z.B. Lichtmaschine, Kompressor, Anlasser, Lenkungs Pumpe, Schaltventile, Dichtungen zu Anbauteilen, verlängert sich diese Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab Ablieferung des Kaufgegenstandes; nach Ablauf des ersten Jahres jedoch begrenzt bis zu einer maximalen Gesamtfahrleistung von 200.000 km für Nutzfahrzeuge und von 120.000 km für Busse (Iveco Bus). Nach Ablauf des ersten Jahres beschränken sich Sachmängelansprüche für die genannten Aggregate ausschließlich auf die Beseitigung des Mangels nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile.
- Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1, Satz 2 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 2 dieses Abschnitts entsprechend.
- Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:
 - Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Nachbesserung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
 - Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.
 - Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
 - Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

VIII. Haftung für sonstige Schäden

- Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
- Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VII. „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 3 und 4 entsprechend.

IX. Gerichtsstand/ Anwendbares Recht

- Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
- Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
- Diese Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 –CISG.

X. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.